

Information von öffentlichem Interesse
Rechtliche Beurteilungen zu Interpellationen

Thema

Mündliche Anfrage betreffend Öffifahrscheinkosten für Senior*innen, Prüfung der Zulässigkeit

Anfrage:

Die Anfrage der Gemeinderätin Ingrid Korosec (ÖVP-Klub der Bundeshauptstadt Wien) an die amtsführende Stadträtin für Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke lautet: „Ab 1. Jänner 2026 sollen bei den Wiener Linien Einzelfahrten für Seniorinnen und Senioren ab 65 statt bisher 1,50 EUR stolze 3,20 EUR kosten. Werden Sie sich auf Grund aktueller Überlegungen als Eigentümervertreterin der Gemeinde Wien bei der Wiener Stadtwerke GmbH dafür einsetzen, dass deren Geschäftsführung auf die Leitung der Wiener Linien einwirkt, den gegenüber dem normalen Einzelfahrscheinticket deutlich reduzierten Seniorenfahrschein wie bisher beizubehalten?“

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht (MDR)

Datum:

November 2025

Zur der oben zitierten mündlichen Anfrage hat die MDR zur Entscheidungsfindung folgende Hinweise gegeben:

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 und 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) hat jedes Gemeinderatsmitglied nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsordnung (§§ 31 ff GO-GR) das Recht der schriftlichen und mündlichen Anfrage an den*die Bürgermeister*in und die amtsführenden Stadträt*innen. Das Fragerecht bezieht sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, wozu sowohl Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung zählen.

Nicht umfasst ist jedoch die (privatwirtschaftliche) Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde beteiligt oder in deren Organen die Gemeinde vertreten ist, da in diesen Fällen keine Gemeindeverwaltung vorliegt. Eine Zurechnung zur Gemeinde wäre nur im Hinblick auf die Wahrnehmung von Eigentümer- bzw. Ingerenzrechten möglich, dies jedoch nur dann, wenn die hier angesprochenen Akte durch Organe der Gemeinde gesetzt werden. Sofern diese Tätigkeiten ebenfalls durch ausgegliederte Rechtsträger erfolgen (z. B. im Rahmen einer Holding), können auch sie nicht zur Gemeindeverwaltung gezählt werden. Weiters muss der Gegenstand der Anfrage in die Verantwortung (Ingerenz) der*des Befragten fallen. Anfragen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können daher nicht Gegenstand des Interpellationsrechts sein.

Gemäß § 33 Abs. 1 GO-GR sind hinsichtlich einer mündlichen Anfrage kurze Fragen aus dem Bereich der Gemeindeverwaltung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zulässig, wobei gemäß § 33 Abs. 3 GO-GR über die Zulassung von Fragen die*der Vorsitzende nach Anhörung der Präsidialkonferenz entscheidet. Die*Der Vorsitzende hat die Nichtzulassung einer Frage in der Präsidialkonferenz mündlich zu begründen und darüber den Gemeinderat am Beginn der Sitzung zu informieren.

Diese Anfrage betrifft die operative Geschäftstätigkeit der selbstständigen Rechtsträgerin WIENER LINIEN GmbH & Co KG und nicht die Verwaltungstätigkeit der Stadt Wien. Da die Anfrage die operative Geschäftstätigkeit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG betrifft, ist die Bezugnahme auf Eigentümer- bzw. Ingerenzrechte der Stadt Wien gegenüber der WIENER STADTWERKE GmbH im gegebenen Zusammenhang nicht schlagend. Die Anfrage ist daher nicht vom Interpellationsrecht umfasst.